

Urteil
Hannover den 02.01.2023
Az. LSG-NDS-2022-06-H



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.de

Urteil

In dem Verfahren

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Linderter-Straße 42
30974 Wennigsen
Vorstand@piratenhannover.de

Vertreten durch [REDACTED]

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
Vorstand@piraten-nds.de

Als Verfahrens-bevollmächtigter wurde [REDACTED] benannt

-Antragsgegner-

wird vom, Antragsteller beantragt, dass eine Anweisung nach §9 Abs. 3 Landessatzung in diesem bestimmten Einzelfall Satzungswidrig war.

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 02.01.2023 nach Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme(Schriftliches Verfahren) durch die Richter Mattis Glade, Olaf Engel, Norman Chapman, Niklas Koopmann entschieden:

1. Dem Antrag wird stattgegeben, die Anweisung nach §9 Abs. 3 in diesem bestimmten Fall war Satzungswidrig.
2. Die Einstweilige Anordnung LSG-NDS-2022-06-EA wird aufgehoben.
3. Der Richter Mattis Glade wird nach §11 Abs. 7 i.V.m §12 Abs. 7 SGO dieses Urteil im Namen des Spruchkörpers zu Unterzeichnen

I. Sachverhalt

Am 09.12.2022 veröffentlichte der Regionsverband Hannover der Piratenpartei Niedersachsen eine Pressemitteilung (<https://mediahannover.pad.foebud.org/Einzelfall>) und bat über die Person des Piraten Thomas Ganskow beim Landesverband an diese zu Verbreiten um mehr Aufmerksamkeit zu generieren.

Am 10.12.2022 Wurde durch den Vorsitzenden des Landesverbandes Niedersachsen eine Aufforderung nach §9 Abs. 3 der Landessatzung an den Piraten Thomas Ganskow versendet, die Pressemitteilung sofort und unverzüglich zurück zu nehmen. Dieser Aufforderung kam der Regionsverband umgehen vorläufig nach.

Auf Nachfrage wies der Landesvorstand darauf hin der Text der Pressemitteilung würde gegen das gesamte 2. Kapitel des Grundsatzprogramms des Bundes verstoßen.

Ebenfalls am 10.12.2022 reichte der Antragsteller beim

Landesschiedsgericht im einstweiligen Rechtsschutz per Feststellungsklage die Anrufung rein,

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter



die Aufforderung des Landesvorstandes für unwirksam zu erklären sowie Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens.

Die zwischenzeitliche Besprechung und Abstimmung zu einem Meinungsbild in der PolGef-Runde am 13.12.2022 des Bundes bezüglich der PM, ist insbesondere in Hinblick auf die Bemerkung (welche als Drohung verstanden werden könnte) der BuVo würde von der EA LSG-NDS-2022-06-EA erfahren, durch den Landesvorstand. Aus Sicht des Gerichtes nicht Zielführend und angebracht gewesen. Man hätte dies, sofern nicht Zeit nah die bitte auf Einstellung durch den Antragsgegner erfolgte, da aus Sicht des Landesvorstandes mit Wegfalls der Anweisung nach §9 Abs. 3 auch der Verfahrensgegenstand weggefallen ist. Als Einflussnahme sehen können. Das Landesschiedsgericht hätte sich mindestens den Hinweis vor Abstimmung über das Meinungsbild gewünscht, dass ein Hauptverfahren noch anhängig ist.

II. Begründung

Das LSG-NDS ist nach §6 Abs. 6 SGO Erinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist Fristgerecht erfolgt.

1.

Die Anordnung des Landesvorstandes gegen den Regionsverband Hannover, ähnelt nach Ihrer Art und weise am ehesten einer Ordnungsmaßnahme. Daher legt das Gericht als Maßstab in einer vorläufigen Bewertung der Rechtslage die Grundlagen für Ordnungsmaßen an. In diesen sind Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände nur zulässig bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze der Parteien vgl. §7 Abs. 2 Satz 2 Landessatzung Niedersachsen i.V.m. §16 Abs. 1 Satz 1. Siehe dazu auch Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien von Jörg Ipsen erschienen im Verlag C.H. Beck 2008.

„Anders als Äußerungen einzelner Parteimitglieder werden Bekundungen von Organen eines Gebietsverbandes regelmäßig der Partei zugerechnet. Auch sind Gebietsverbände berechtigt, im Rahmen des innerparteilichen Willensbildungsprozesses eine Meinung zu politischen Fragen zu bilden und zu äußern, die außerhalb der eigentlichen räumlichen Zuständigkeit des Gebietsverbandes liegen. Dies kann zur Folge haben, dass Stellen innerhalb einer Partei unterschiedliche Positionen zu einer politischen Frage äußern und deshalb Unklarheiten über den Standpunkt der Partei entstehen. Dies muss grundsätzlich hingenommen werden. Lediglich in dem (Ausnahme-) Fall, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei erfolgen, sind Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich.“

S. 136 Kommentar zum Gesetz über die politischen Parteien von Jörg Ipsen erschienen im Verlag C.H. Beck 2008.

a.

Das Gericht konnte in einer weitergehenden Prüfung des Sachverhaltes zwar strittige und konträre Punkte zum Grundsatzprogramm feststellen, diese sind aus Sicht des Gerichtes allerdings nicht Schwerwiegend genug um eine Maßnahme nach §9 Abs.3 Landessatzung zu rechtfertigen.

b.

Das Recht auf die Veröffentlichung eigener Pressemitteilungen als Gebietsverband ergibt sich für das Gericht aus §10 Abs. 2 der Landessatzung Niedersachsen, i.V.m. §4 Bundessatzung und §1 Abs. 2 Satz 1 PartG. Demnach ist das bloße Recht auf erstellen und Verteilen einer Pressemitteilung nicht in Frage zu stellen.

c.

Das Gericht kann aus der Argumentation gegenüber dem Antragsteller leider nicht in genauer Form erkennen welchen Passus des Grundsatzprogramms Kapitel 2 genau verletzt soll. Zwischenzeitlich wurde zwar durch den Landesvorstand angegeben, die Pressemitteilung würde Chatkontrolle guthießen bzw. deren Einsatz fordern. Wäre dies der Fall so wäre eine Anordnung nach §9 Abs. 3 Landessatzung notwendig und Satzungskonform gewesen. Diese

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter

Urteil
Hannover den 02.01.2023
Az. LSG-NDS-2022-06-H



PIRATENPARTEI
Niedersachsen

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht
Niedersachsen
Pflugstr. 9a-10115 Berlin
lsg@piraten-nds.de

Forderung sowie Beweise, dass dies jemals in einer veröffentlichten Form so gewesen sei, konnte das Gericht nicht feststellen. Die Pressemitteilung fordert aus Sicht des Gerichtes auch keine dauerhafte Überwachung sondern lediglich umfangreiche und tiefgreifende Überprüfungen ohne Angabe von Maßnahmen.

Demnach war eine Tiefer gehende Prüfung der Argumentation des Landesvorstandes nur bedingt möglich. Das Gericht sieht durchaus Konfliktpotential zwischen dem Grundsatzprogramm und der Pressemitteilung, allerdings sieht es in anderen Passagen des Grundsatzprogramms durchaus auch hinweise auf Möglichkeiten zum Schutze der Nationalen Sicherheit und zur Vermeidung von Straftaten gewisse Recht bedingt und in Engen Rahmen einzuschränken. Siehe dazu

„Seine Schranken findet dieses Recht in den Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, der nationalen Sicherheit, zur Verhinderung von Straftaten und ähnlichem. Diese Ausnahmeregelungen sind möglichst eng und eindeutig zu formulieren und dürfen nicht pauschal ganze Behörden oder Verwaltungsgebiete ausgrenzen.“
Landessatzung Piraten Niedersachsen §2 Abs. 4

Da sich auch dieser Passus im vom Landesvorstand genannten Teil des Grundsatzprogramms befindet wurde auch dies mit berücksichtigt.

III. Rechtsmittel- /Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Punkt 1 ist Berufung zulässig, § 12 Abs. 5 SGO. Die Berufung ist binnen 14 Tage beim Berufungsgericht einzulegen und zu begründen, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Die Berufung ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen die weiteren Punkte ist eine Berufung nach SGO nicht möglich.

Mattis Glade
Vors. Richter
Berichterstatter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen wird vertreten durch

Mattis Glade
Vorsitzender Richter

Olaf Engel
Richter

Norman Chapman
Richter

Niklas Koopmann
Richter